

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0191/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/470203/00	Datum 17.01.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.01.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Vorberatung	31.01.2012	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	20.03.2012	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	21.03.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.03.2012	Ö

Betreff:

Änderung des Gebührenverzeichnisses des Stadtarchivs vom 06.03.2006

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz,

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,
In Vertretung

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvorstand, der Kulturausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, der Haupt- und Personalausschuss empfehlen und der Stadtrat beschließt das neue Gebührenverzeichnis.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Seit der letzten Änderung des Gebührenverzeichnisses im Jahre 2006 hat sich die Nachfrage nach Dienstleistungen des Stadtarchivs schneller als erwartet gewandelt. Angesichts der Möglichkeiten der digitalen Technik werden von den Kunden keine analogen Fotoarbeiten mehr gewünscht. Gleichzeitig haben sich die Kosten durch die Investitionen in die digitale Fototechnik erhöht.

Das Stadtarchiv investiert seit 2006 kontinuierlich in die digitale Fototechnik, um zu gewährleisten, dass die Kunden farbauthentische, den geltenden Qualitätsstandards genügende Bilddateien erhalten. Dabei hat sich herausgestellt, dass die bisherigen Preise für digitale Reproduktionen von Archivalien weit davon entfernt sind, kostendeckend zu sein. Ein Vergleich mit den Gebührenordnungen anderer Stadtarchive (z.B. Frankfurt, Mannheim, München etc.) zeigt, dass die Gebühren des Stadtarchivs weit unter dem üblichen Durchschnitt liegen. Gleiches gilt für die Digitalisierung von Film- und Tonaufnahmen sowie die Erteilung von Genehmigungen für die Veröffentlichung von Archivalienreproduktionen zu gewerblichen Zwecken.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Stadtarchiv ausschließlich hochwertige, farbauthentische und druckfähige digitale Reproduktionen anbietet. Durch diesen Qualitätsstandard ist gewährleistet, dass die erzeugten Digitalisate zur Ergänzung des sich im Aufbau befindlichen digitalen Bildarchivs des Stadtarchivs (mittlerweile über 15.000 Digitalisate) verwendet werden können.

Stark zugenommen haben die Anfragen von Genealogen, Familienforschern und Erbenermittlern; mit dem Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes zum 1.1.2009, aufgrund dessen alle älteren Personenstandsregister des Standesamtes (Geburtsregister älter als 110 Jahre, Heiratsregister älter als 80 Jahre und Sterberegister älter als 30 Jahre) in die Verwahrung des Stadtarchivs übergegangen sind, hat sich die Anzahl nochmals beträchtlich gesteigert mit entsprechenden Folgen für die Erfüllung der anderen wichtigen Kernaufgaben des Stadtarchivs. Die bisherigen Preise des Stadtarchivs für schriftliche Auskünfte (die erste Viertelstunde Arbeitszeit kostenlos, jede weitere angefangene halbe Stunde 8.- €; zum Vergleich: das Stadtarchiv Frankfurt berechnet pro angefangene zehn Minuten 10.- €, die Stadtarchive Augsburg, Mannheim, München mindestens 24.- € je angefangene halbe Stunde) sind bei Zugrundelegung der Kosten-Leistungsrechnung (40.- € pro Arbeitsstunde) obsolet.

Außerdem sind die Preise zur Herstellung von Kopien mit der neuen Gebührenordnung der Stadtbibliothek abzustimmen.

2. Lösung

Änderung des Gebührenverzeichnisses. Der Entwurf des neuen Gebührenverzeichnisses ist als Anhang beigelegt.

3. Alternative

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des neuen Gebührenverzeichnisses ist mit einer Einnahmesteigerung von 10 Prozent zu rechnen.

Entwurf

Gebührenverzeichnis (Fassung vom __.__.2012) – Anlage zur Archivsatzung der Stadt Mainz vom 07.10.2000 in der Fassung vom __.__.2012

Nach § 11 Abs. 1 der vom Stadtrat in seiner Sitzung am __.__.2012 beschlossenen Neufassung der Archivsatzung der Stadt Mainz vom 07.10.2000 sind die Gebühren nach dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis zu bestimmen.

In seiner Sitzung am __.__.2012 hat der Stadtrat die beigefügte Neufassung des Gebührenverzeichnisses, das nach der öffentlichen Bekanntmachung am __.__.2012 in Kraft tritt, beschlossen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Bearbeitung von Anfragen, Auskünfte aus den Kirchenbüchern, den Zivilstandsregistern und der Meldekartei	
1.1	Bei Erteilung einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft, die mehr als eine Viertelstunde Arbeitszeit erfordert, für jede weitere angefangene Viertelstunde	€ 10,-
1.2	Auskünfte aus der archivierten Meldekartei (entspricht erweiterter Meldeauskunft): Die Gebühr richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung	
2.	Richtigkeitsbescheinigungen und amtliche Beglaubigungen: Die Gebühren richten sich nach der zur Zeit gültigen und im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
3.	Veröffentlichung von Archivalienreproduktionen	
3.1	Gebühren für die einmalige Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken im Druck oder auf elektronischen Speichermedien pro Reproduktion	
3.1.1	bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplare	€ 10,-
3.1.2	bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplare	€ 30,-

3.1.3	bei einer Auflage ab 5000 Exemplare	€ 50,-
3.1.4	für CD/DVD-Produkte (oder vergleichbare Medien)	€ 50,-
3.1.5	für Veröffentlichung im Internet, ohne Download-Möglichkeit (keine On-Demand-Dienste)	€ 50,-
3.2	Gebühren für die Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen pro Reproduktion	
3.2.1	bei einmaliger Veröffentlichung (ohne zusätzliche Verwertungsrechte)	€ 50,-
3.2.2	bei mehrmaliger Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren seit der ersten Veröffentlichung	€ 250,-
4.	Herstellung von Kopien	
4.1	Direktkopien (Schwarzweiß) von Archivalien in Selbstbedienung	
4.1.1	pro Kopie DIN A 4	€ -,10
4.1.2	pro Kopie DIN A 3	€ -,20
4.2	Direktkopien (Schwarzweiß) von Archivalien im Auftragsverfahren	
4.2.1	Bearbeitungspauschale pro Auftrag	€ 3,-
4.2.2	pro Kopie DIN A 4	€ -,30
4.2.3	pro Kopie DIN A 3	€ -,60
4.3	Direktkopien (Farbe) von Archivalien im Auftragsverfahren	
4.3.1	Bearbeitungspauschale pro Auftrag	€ 3,-
4.3.2	pro Kopie DIN A 4	€ 1,-

4.3.3	pro Kopie DIN A 3	€ 2,-
4.4	Ausdrucke von digitalisierten Archivalien auf Normalpapier per Laserdrucker im Auftragsverfahren (je nach Vorlage Farbe oder Schwarzweiß)	
4.4.1	Bearbeitungspauschale pro Auftrag	€ 3,-
4.4.2	pro Ausdruck DIN A 4	€ 1,-
4.4.3	pro Ausdruck DIN A 3	€ 2,-
5.	Digitalisierung von Archivalien	
5.1	Digitalisierung von Archivalien (Pläne, Fotos und Schriftstücke)	
5.1.1	pro Datei bis 10 MB	€ 3,-
5.1.2	pro Datei über 10 MB	€ 5,-
5.1.3	pro Datei über 100 MB	€ 10,-
5.2	Grundpreis zur Herstellung einer CD oder DVD	€ 6,-
5.3	Grundpreis für die Versendung digitaler Dateien per E-Mail (bis 5 MB möglich)	€ 6,-
6.	Reproduktionen von Film- und Tonaufnahmen	
6.1	pro angefangene Viertelstunde	€ 3,-
6.2	Grundpreis pro Film-/Tonaufnahme (inkl. Speichermedium)	€ 6,-
7.	Abdrücke von Münzen in Silikon-Knetmasse pro Abdruck	€ 6,-
8.	Verpackung und Versand	

8.1	Inland	€ 2,-
8.2	Ausland	€ 5,-